

# Steuer-Tipps vom Fachmann



Zum Jahresende gibt es noch Möglichkeiten, im rechtlich zulässigen Rahmen steuerliche Gestaltungen vorzunehmen, um den Gewinn und damit die Steuerlast zu senken. Steuerberater *Volker Naumann* zeigt Möglichkeiten auf, welche jedoch individuell auf Durchführbarkeit geprüft werden sollten.

[www.vnaumann.de](http://www.vnaumann.de)

Bei der **Gewinnermittlung durch Einnahmen-/Überschussrechnung** werden Betriebsausgaben dann in 2015 berücksichtigt, wenn diese vom Konto oder bar bis zum 31.12.2015 bezahlt worden sind. Hier nun einige Möglichkeiten zur Gewinnsenkung:

- Waren kaufen, die erst im Januar oder Februar verbraucht werden,
- den Kauf von sonstigen Betriebsausgaben vorziehen, zum Beispiel Büromaterial, Betriebsbedarf, etc.
- die Umsatzsteuervorauszahlung November bis 10.01.2016 an das Finanzamt überweisen, dann kann diese noch in 2015 gewinnmindernd geltend gemacht werden (Sonderregelung),
- Kauf von Wirtschaftsgütern vorziehen und unter Umständen Sonderabschreibungen von 20 Prozent geltend machen

Bei der **Gewinnermittlung nach Bilanzierung** werden die Betriebs-

ausgaben dann in 2015 berücksichtigt, wenn die Gegenstände bis zum 31.12.2015 geliefert werden und eine Rechnung vorliegt. Die Begleichung der Rechnung kann dann in 2016 erfolgen. Hier nun einige Möglichkeiten zur Gewinnsenkung:

- die Lieferung von sonstigen Betriebsausgaben vorziehen, zum Beispiel Büromaterial, Betriebsbedarf, etc.
- Lieferung von Wirtschaftsgütern vorziehen und eventuell Sonderabschreibungen von 20 Prozent geltend machen
- bei der Inventur prüfen, ob alte Waren mit reduzierten Werten angesetzt werden können,
- Bildung von einer Rückstellung für Jahresabschlusskosten,
- Bildung von einer Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen, Beispiel:  $8 \text{ m}^2 \times 8 \text{ Euro je m}^2 \times 12 \text{ Monate} \times \text{Faktor } 5,5 = 4.224 \text{ Euro Gewinnminderung}$

- Bildung einer Rückstellung für die Rückrüstung der angemieteten Salonräume nach Mietvertragsende, circa 4.000–6.000 Euro. Bitte den Mietvertrag auf entsprechende Regelungen prüfen.

Unabhängig von der Art der Gewinnermittlung gibt es unter anderem die folgenden Möglichkeiten zur Gewinnsenkung:

- Bildung eines Investitionsabzugsbetrags für Wirtschaftsgüter, die in 2016 angeschafft werden sollen. Beispiel: geplante Geschäftseinrichtung in 2016 in Höhe von netto 20.000 Euro. Es dürfte grundsätzlich eine vorgezogene Abschreibung von 40 Prozent also 8.000 Euro, in 2015 gewinnmindernd berücksichtigt werden
- Einlage und Abschreibung von bisher privat und nun betrieblich genutzten Wirtschaftsgütern, zum Beispiel Computer, Schreibtisch, Bürostuhl, Computer, Drucker, Regal etc.